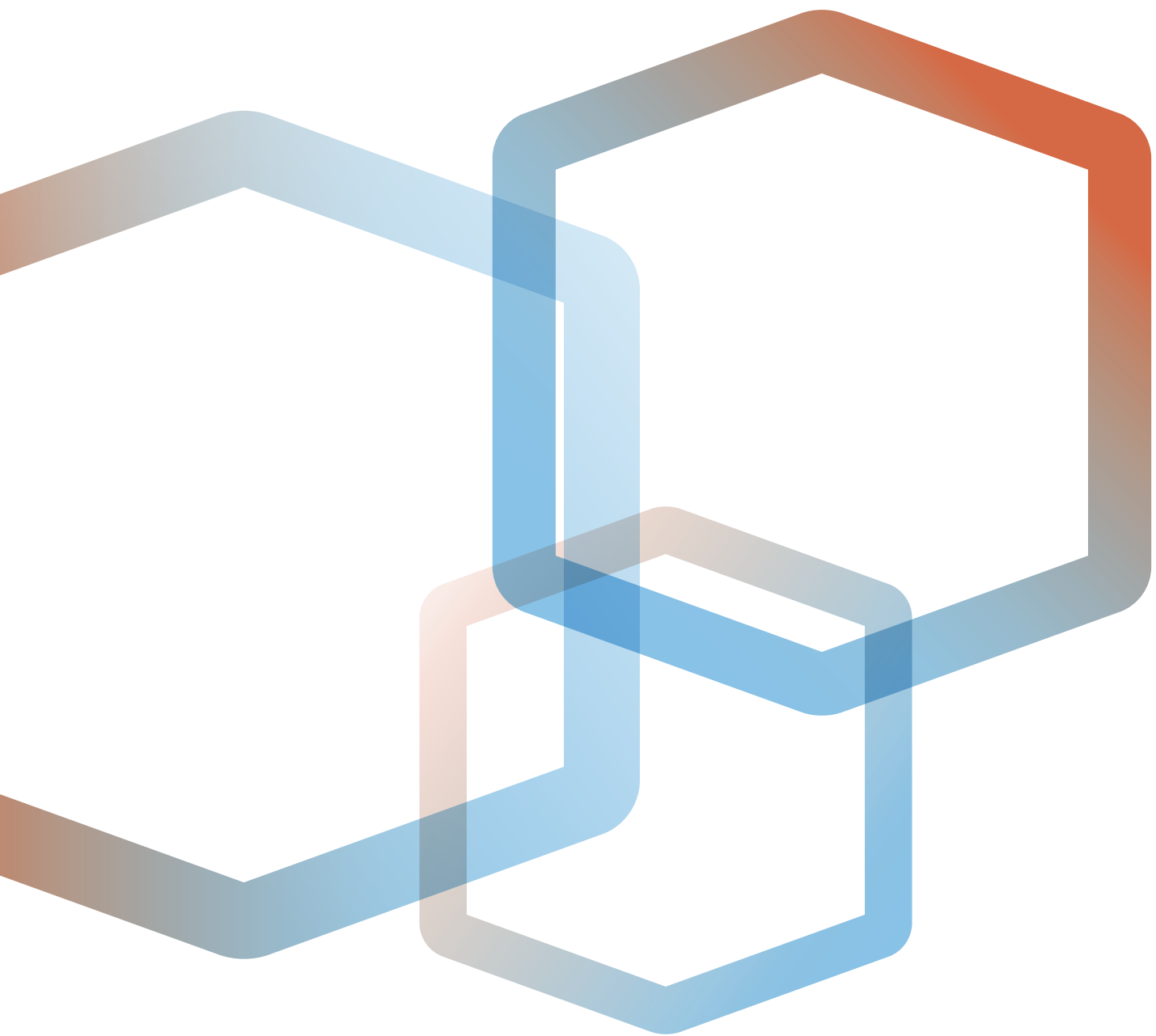


# **WERKVORSCHRIFTEN**

## TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS AN DAS GAS-VERSORGUNGSNETZ VON IWB

Stand 02.12.2022



von natur aus  
klimafreundlich **iwb**

# INHALT

<b>1. Vorbemerkung</b> . . . . .	<b>3</b>	<b>7. Gasapparate</b> . . . . .	<b>9</b>
<b>2. Geltungsbereich</b> . . . . .	<b>3</b>	7.1.1 Durchlauferhitzer mit grösserer Leistung . . . . .	9
<b>3. Anwendbare Gesetze und technische Regeln</b> . . . . .	<b>4</b>	7.1.2 Gebrauchte Gasapparate . . . . .	9
<b>4. Der Anschluss</b> . . . . .	<b>5</b>	7.1.3 Flammenüberwachung . . . . .	9
4.1 Die Anschlussleitung (Anschluss) . . . . .	5	7.1.4 Strömungssicherungen und Abgasrückströmsicherungen . . . . .	9
4.2 Hauptabsperrramatur . . . . .	5	7.1.5 Gasapparate mit einer Leistung grösser 70 kW . . . . .	9
4.3 Anpassung bestehender Anschlüsse . . . . .	5	<b>8. Anschlussverfahren</b> . . . . .	<b>10</b>
4.4 Gemeinsame Anschlussleitungen . . . . .	5	8.1 Neuanschluss oder Anpassung eines bestehenden Anschlusses . . . . .	10
<b>5. Hausinstallation</b> . . . . .	<b>6</b>	8.2 Netztechnische Vorabklärung . . . . .	10
5.1 Physikalische Kenngrössen von H-Gas . . . . .	6	<b>9. Installationsanzeige</b> . . . . .	<b>11</b>
5.2 Anforderungen bei Planung und Betrieb . . . . .	6	9.1 Meldepflicht . . . . .	11
5.3 Pflichten der Kundin oder des Kunden . . . . .	6	9.2 Kontrolle (vgl. § 41 AB Gas) . . . . .	11
5.3.1 Abbruch von Gebäuden (vgl. § 25 AB Gas) . . . . .	6	9.3 Inbetriebnahme . . . . .	11
5.3.2 Schutz der Anlagen (vgl. § 3 AB Gas) . . . . .	6	<b>10. Ansprechpartner</b> . . . . .	<b>12</b>
5.3.3 Zutritts- und Zugangsrecht (vgl. § 7 AB Gas) . . . . .	6	<b>11. Anhang</b> . . . . .	<b>13</b>
5.3.4 Verhalten bei Störungen (vgl. § 4 AB Gas) . . . . .	6	Anhang 1: Abmessungen und Belastbarkeit von Balgzähler G4 bis G40 . . . . .	13
5.4 Potentialausgleich . . . . .	6	Anhang 2: Prinzipschema für Hausinstallationen . . . . .	14
5.5 Rohrverbindungssysteme . . . . .	7		
5.6 Druckstufen . . . . .	7		
5.7 Kundenseitige Druckregelanlage (DRA) . . . . .	7		
<b>6. Messeinrichtung</b> . . . . .	<b>8</b>		
6.1.1 Standort für die Messeinrichtung . . . . .	8		
6.1.2 Montage einer Messeinrichtung . . . . .	8		
6.1.3 Demontage einer Messeinrichtung oder Stilllegung einer Anschlussleitung . . . . .	8		

# 1. VORBEMERKUNG

Die vorliegenden Werkvorschriften stellen die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an das Gas-Versorgungsnetz von IWB Industrielle Werke Basel («IWB») dar und soll Kunden, Installateuren, Planern, Architekten und sonstigen Dritten, welche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Gas-Versorgungsnetz von IWB e bringen (gesamthaft «Kundinnen und Kunden»), eine Hilfestellung bei der Planung, Ausführung, Errichtung und Änderung von Anschlüssen und Hausinstallationen sowie für deren Betrieb und Unterhalt geben.

# 2. GELTUNGSBEREICH

Diese Werkvorschriften gelten innerhalb des Gas-Versorgungsgebietes von IWB.

Sie basieren auf § 4 Abs. 5 IWB-Gesetz und gelten für alle Anschlüsse, die zeitweise oder dauerhaft mit dem Gas-Versorgungsnetz von IWB verbunden sind.

Die Werkvorschriften gelten sowohl für neue Anschlüsse als auch für bereits bestehende Anschlüsse und Hausinstallationen, an denen wesentliche Änderungen, wie z.B. einen Umbau, eine Erweiterung oder sonstige Änderungen (Rückbau, Demontage) vorgenommen werden oder von welchen Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von IWB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Gases ausgehen oder zu erwarten sind.

Abweichungen von den Werkvorschriften sind nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Zustimmung von IWB zulässig und projekt- und anlagenspezifisch zwischen der Kundin oder dem Kunden und IWB abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

Es liegt in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden, sich über Änderungen, Neuerungen der technischen Regeln, wie z.B. die Regelwerke der SVGW und die Werkvorschriften von IWB, zu informieren und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Werkvorschriften und den Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Gas (SG 772.500 der baselstädtischen Gesetzessammlung, nachfolgend «AB Gas») gelten ausschliesslich die jeweils gültigen AB Gas.

### 3. ANWENDBARE GESETZE UND TECHNISCHE REGELN

Diese Werkvorschriften dienen als Ergänzung zu den geltenden Vorschriften und Regelwerken.

Für den Anschluss an das Gas-Versorgungsnetz von IWB sind alle anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie die durch Normungsorganisationen (wie beispielsweise European Committee for Standardization [EN]) und Branchenverbände (wie namentlich der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches [SVGW]) definierten technischen Standards, jeweils in ihrer aktuellen Version, einzuhalten.

#### Gesetze und Verordnungen

- Energiegesetz (EnG) (SR 730.0)
- Energieverordnung (EnV) (SR 730.01)
- Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV) (SG BS 772.110)
- Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) (SG BS 772.300)
- Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung (SG BS 772.310)
- Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Gas («AB Gas») (SG BS 772.500)
- Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel zur Datenbearbeitung mittels intelligenter Messsysteme («AB Datenbearbeitung») (SG BS 772.380)
- Verordnung über die Sicherheit von Gasgeräten (Gasgeräteverordnung, GaGV) (SR 930.116)

#### Technische Normen und Richtlinien

- Richtlinie für die Erdgasinstallation in Gebäuden (Gasleitsätze) (SVGW G1 inkl. allfälliger Ergänzungen)
- Richtlinie für Rohrleitungen (SVGW G2 inkl. allfälliger Ergänzungen)
- Richtlinie für Gasdruckregelanlage (SVGW G7 inkl. allfälliger Ergänzungen)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) (DIN 18012)
- VKF Brandschutzrichtlinie wärmetechnische Anlagen 24–15

# 4. DER ANSCHLUSS

## 4.1 Die Anschlussleitung (Anschluss)

Die Anschlussleitung mit der Hauptabsperrarmatur sowie die Messeinrichtung wird als «Anschluss» bezeichnet und steht im Eigentum von IWB.

Die Anschlussleitung stellt die Verbindung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung her. Die Hauseinführung ist der Ort des Gebäudeeintritts an der Gebäudeinnenseite und wird als Übergabepunkt bezeichnet (vgl. § 22 Abs. 1 AB Gas). (Siehe Abb. 1: Anschluss Gas).

## 4.2 Hauptabsperrarmatur

In der Regel wird unmittelbar nach dem Übergabepunkt die Hauptabsperrarmatur montiert. Eine Hauptabsperrarmatur kann von IWB jederzeit nachträglich eingebaut werden. Die Kosten für diesen nachträglichen Einbau trägt IWB.

Die Hauptabsperrarmatur muss immer eindeutig und sichtbar gekennzeichnet sein. Ferner muss der Zustand des Kugelhahns ersichtlich sein (vgl. SVGW G1 Ziff. 6.2).

## 4.3 Anpassung bestehender Anschlüsse

### 4.3.1 Massnahmen von IWB

#### Geplante Instandhaltungsmassnahmen (Ersatzprojekt)

Sofern technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich, setzt IWB Instandhaltungsmassnahmen am Versorgungsnetz und an bestehenden Anschlussleitungen um (vgl. § 22 Abs. 4 AB Gas).

Die technische und/oder wirtschaftliche Erforderlichkeit ergibt sich insbesondere aus dem Anspruch von IWB, stets eine sichere und zuverlässige Gasversorgung zu gewährleisten. Dabei können verschiedene Faktoren, wie z.B. Rohrleitungsmaterialien, Ausfallhäufigkeit, koordinierte Tiefbauprojekte, etc., im Rahmen der Instandhaltungsplanung berücksichtigt werden.

Entsprechend dieser Planung legt IWB den Zeitpunkt der Instandhaltungsmassnahmen am Versorgungsnetz und an den bestehenden Anschlussleitungen fest.

Der Zeitpunkt der Instandhaltungsmassnahmen wird ausschliesslich durch IWB festgelegt. Die Kundinnen und Kunden haben die baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Ersatz zu dulden und zu ermöglichen.

### Ausserplanmässige Instandhaltungsmassnahmen (Pikettfall)

Ausserplanmässige Instandhaltungsmassnahmen werden in der Regel zeitnah ausgeführt. Die Massnahmen von IWB sind in der Regel über die Anschlussgebühr abgegolten und werden über die Tarife und Gebühren finanziert.

Ausgenommen hiervon sind Instandhaltungsmassnahmen zur Behebung von Schäden oder Störungen, die durch schuldhaftes Verhalten herbeigeführt werden.

### 4.3.2 Anpassungen auf Wunsch des Kunden

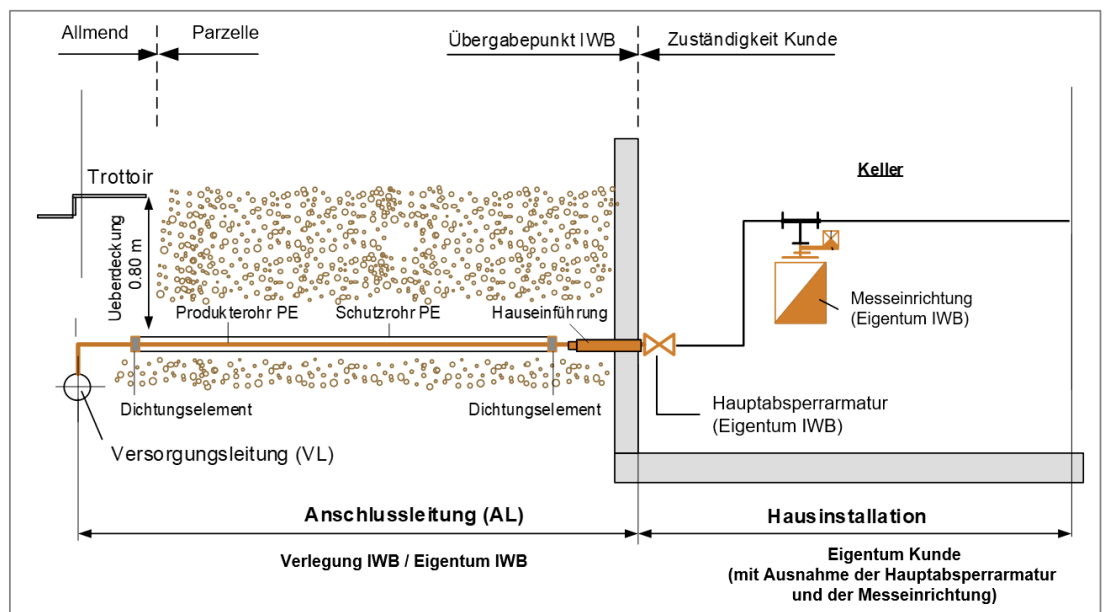
Für Anpassungen auf Wunsch des Kunden gilt § 30 AB Gas.

## 4.4 Gemeinsame Anschlussleitungen

Grundsätzlich werden im Ersatzprojekt nur bestehende Anschlussleitungen ersetzt.

Dies gilt auch bei gemeinsamen Anschlussleitungen. Werden Hausanschlüsse von der Nachbarsparzelle versorgt, können diese auf Wunsch und zu Lasten des Kunden als Einzelanschluss ausgeführt werden (vgl. Kap. 4.3.2).

Abb. 1:  
Anschluss Gas



# 5. HAUSINSTALLATION

Als Hausinstallation gelten alle der Gasversorgung dienenden Anlagenteile und Gasverbrauchseinrichtungen unmittelbar nach dem Übergabepunkt, mit Ausnahme der kundenseitigen Druckregelanlage und der Messeinrichtungen.

Die Hausinstallation ist in zwei Teilstücke aufgeteilt.

## 1. Teilstück der Hausinstallation

Das erste Teilstück der Hausinstallation: ab Übergabepunkt bis und mit Passstück für die Messeinrichtung. Die Ausführung des ersten Teilstücks bis zum Druckregler (Zählerregler) muss in der gleichen Dimension wie die Hauseinführung erfolgen.

## 2. Teilstück der Hausinstallation

Das zweite Teilstück der Hausinstallation: ab dem Anschluss für die Messeinrichtung.

### 5.1 Physikalische Kenngrößen von H-Gas

Als Grundgas kommt in der Schweiz vorwiegend Erdgas der Gruppe H mit folgenden physikalischen Kenngrößen zur Verteilung:

Brennwert (oberer Heizwert)	H <sub>s, n</sub> 10,6–13,1	[kWh/m <sup>3</sup> ]
Dichteverhältnis zur Luft	d 0,55–0,70	[-]
Wobbeindex Lokal zulässiger Schwankungsbereich	W <sub>s, n</sub> 13,3–15,7 +0,7 / -1,4	[kWh/m <sup>3</sup> ]

Tab. 1: Physikalische Kenngrößen H-Gas (Quelle: SVGW)

### 5.2 Anforderungen bei Planung und Betrieb

Zur optimalen Planung der Installation müssen die erforderlichen Vorbedingungen abgeklärt werden:

- Werkstoffe und Auslegung nach Nenndruckstufen (vgl. SVGW G1 Ziff. 2.41)
- Dimensionierung der Rohrleitungen nach Berechnungsmethode (vgl. Kap 8.2)
- Berücksichtigung des max. Druckverlustes von 2,0 mbar (bei 22 mbar Vordruck)
- Ausnahme: bei Vordruck von 100 mbar sind die Angaben des Herstellers des angeschlossenen Gasapparates zu beachten
- max. Fliessgeschwindigkeit von 6,0 m/s
- Betriebsbedingungen, Funktion von speziellen Armaturen oder Apparaten (vgl. Kap 5.1.3 und Kap. 7)
- Aufstellungsbedingungen/Räumlichkeiten (vgl. Kap 5.1.4)

### 5.3 Pflichten der Kundin oder des Kunden

#### 5.3.1 Abbruch von Gebäuden (vgl. § 25 AB Gas)

Der Abbruch eines Gebäudes ist IWB von der Kundin oder dem Kunden spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich zu melden.

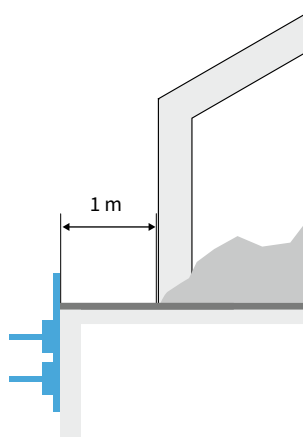
#### 5.3.2 Schutz der Anlagen (vgl. § 3 AB Gas)

Die Kundin oder der Kunde hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf ihrem oder seinem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Druckregelanlagen und die Messeinrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen weder Bauten errichtet, Bäume gepflanzt noch Grabungen vorgenommen werden.

Für Bauten ist jederzeit ein Abstand von mindestens 1 m zum Graben- und Baugrubenrand, der für die Erstellung, Erneuerung oder Instandsetzung der Leitungen benötigt wird, einzuhalten.

Für Bäume ist jederzeit ein Abstand von mindestens 2.50 m zum Graben- und Baugrubenrand, der für die Erstellung, Erneuerung oder den Unterhalt von Leitungen benötigt wird, einzuhalten.

#### Bei Bauten (gilt auch für Schutt)



#### Bei Bäumen

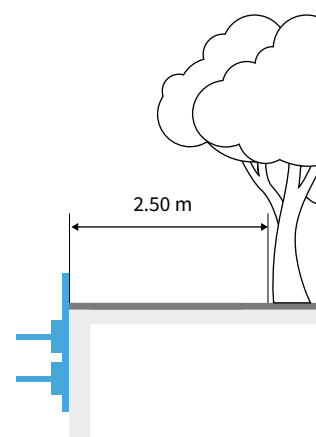


Abb. 2: Auszug aus „IWB Vorschriften und Hinweise für Ihre Sicherheit auf der Baustelle“

### 5.3.3 Zutritts- und Zugangsrecht (vgl. § 7 AB Gas)

IWB oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen der Gasversorgung und sämtlichen Gasverbrauchseinrichtungen während den ordentlichen Arbeitszeiten, bei besonderen Ereignissen wie z.B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

Der Zugang zu dem Übergabepunkt, der Hauptabsperrarmatur, den Druckregelanlagen und den Mess- und Kontrolleinrichtungen ist stets frei und zugänglich zu halten. Kosten für Freilegungen oder das Zugänglichmachen sind von der Kundin oder dem Kunden des betroffenen Gebäudes zu tragen.

### 5.3.4 Verhalten bei Störungen (vgl. § 4 AB Gas)

Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen der Gasversorgung sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind von der Kundin oder dem Kunden unverzüglich der Netzleitstelle von IWB zu melden.

### 5.4 Potentialausgleich

Alle metallischen und elektrisch leitenden Teile der Hausinstallation müssen in den elektrischen Schutz-Potentialausgleich der Hausinstallationen einbezogen werden (vgl. SVGW G1 Kap. 5.3.5 und NIN, SN 411000:2020 Ziff. 4.1.1.3.1.2).

Die Kundin oder der Kunde hat alle diesbezüglich erforderlichen Massnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb mit Installationsbewilligung von IWB auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die vorhandenen Anlagen sind regelmässig zu überprüfen. Die Hausinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden.

## 5.5 Rohrverbindingssysteme

Grundsätzlich dürfen nur Werkstoffe für Rohrleitungssystemen im Verteilnetz von IWB zum Einsatz kommen, die vom SVGW zertifiziert sind. Selbiges gilt für die Rohrverbindingssysteme.

### Folgende Verbindungen werden von IWB als geeignet angesehen

- Schraubverbindungen (nicht lösbare Gewindeverbindungen) → vgl. SVGW G1 Kap. 5.3.2.1.1
- Schweissverbindungen → vgl. SVGW G1 Kap. 5.3.2.1.2
- Flanschverbindungen → vgl. SVGW G1 Kap. 5.3.2.1.3
- Pressverbindungen → vgl. SVGW G1 Kap. 5.3.2.1.4
- Klemmverbindungen → vgl. SVGW G1 Kap. 5.3.2.1.5
- Lötverbindungen → vgl. SVGW G1 Kap. 5.3.2.1.6

### 5.5.1 Inbetriebnahme von Pressverbindingssysteme

Spätestens bei der Abnahmekontrolle muss seitens des installationsberechtigten Unternehmens ein «Abnahmeprotokoll für Installationen mit Pressverbindingssystemen» bei IWB eingereicht werden (vgl. SVGW G1 Kap. 5.3.3.5 und Kap. 19.5.3).

Bis zur Abnahmekontrolle sind die erforderlichen Markierungen betreffend vollständiger Rohr-Einstecktiefe an den Pressfittings sichtbar zu halten.

**Hinweis:** Das anzuwendende Pressverbindingssystem ist bereits bei der Installationskontrolle anzugeben.

## 5.6 Druckstufen

Im Verteilnetz von IWB sind die Druckstufen wie folgend

Niederdruck	0 – 100 mbar
Mitteldruck	> 100 – 1000 mbar (1 bar)
Hochdruck 1	> 1 – 5 bar (max. Druckstufe von IWB)
Hochdruck 2	> 5 bar

Tab. 2: Druckstufen

Bei Vordrücken grösser 100 mbar bis 5 bar ist ein Sicherheitsabblaseventil SBV und Sicherheitsabsperrventil SAV einzuplanen.

Der Gasdruck im Verteilnetz von IWB beträgt 40 mbar und wird für die Versorgung von Grundstücken standardmässig auf 22 mbar reduziert.

## 5.7 Kundenseitige Druckregelanlage (DRA)

Es gelten die Vorgaben gem. SVGW G7 Richtlinie für Gasdruckregelanlagen und §§ 16 ff. AB Gas.

## 6. MESSEINRICHTUNG

Die Messeinrichtung dient der Feststellung der bezogenen Gasmenge. Die Messeinrichtung besteht aus einem Durchflusszähler und allfälligen Zusatzeinrichtungen (wie beispielsweise einem Fernauslesemodul).

Die Montage und Demontage von Messeinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch IWB oder deren Beauftragte, mit Ausnahme der privaten Messeinrichtungen.

Vor und ggf. hinter der Messeinrichtung ist eine Absperrarmatur vorzusehen. Sollte der Abstand zwischen der Hauptabsperarmatur und der Messeinrichtung weniger als 3 m betragen kann auf eine zusätzliche Absperrarmatur vor der Messeinrichtung verzichtet werden.

Die Auslegung der Messeinrichtung G 4 bis einschließlich G 40 kann Kapitel 9.2 entnommen werden. Entscheidend ist hierbei der zu erwartende Dauer-Volumenstrom in Abhängigkeit von der installierten Nennwärmebelastung.

### 6.1.1 Standort für die Messeinrichtung

Der Standort der Messeinrichtungen wird von IWB im Einvernehmen mit der Kundin oder des Kunden bestimmt.

Die Messeinrichtungen sind möglichst beim Übergabepunkt zu platzieren. Die Messeinrichtung ist an einem für IWB jederzeit zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen.

Der Aufstellungsraum ist gemäss den Anforderungen aus den SVGW- und VKF-Richtlinien auszuführen. Der Abstand zwischen dem Übergabepunkt und der Messeinrichtung zu einer wärmetechnischen Anlage (z.B. Heizung) muss jeweils mindestens 1 Meter betragen (vgl. Abb. 4 und Abb. 5).

Über Gasherden, Kühlschränken, Waschmaschinen und Trocknern dürfen keine Messeinrichtungen montiert werden.

Bei der Standortwahl ist weiter darauf zu achten, dass das Ablesen und der periodische Austausch der Messeinrichtung leicht möglich ist.

### Bevorzugte Standorte für die Messeinrichtung

- Veloräume
- Kellergänge, Kellervorplätze – sofern kein Fluchtweg
- Waschküchen und Trockenräume (EFH, sofern nicht abgeschlossen)
- Kellerräume (EFH)
- Installationsräume (ohne Elektro- und Lüftungsanlagen)
- Aufstellungsraum von wärmetechnischen Anlagen bis 70 kW

### Nicht zugelassene Standorte

- Fluchtwege
- Heizräume mit einer Kesselleistung von über 70 kW
- Schutzräume
- Containeräume (Abfall)
- Explosionsgefährdete Räume
- Waschküchen und Trockenräume (MFH)
- Mieterkeller und Hobbyräume (MFH)
- Autoeinstellhallen

- Elektrozentralen, Traforäume, Liftmaschinenräume
- Nassräume (Grossduschen, Hallenbad, Sauna)
- Schlafräume
- Unbeaufsichtigte Räume, die öffentlich zugänglich sind
- Archivräume
- Computerräume

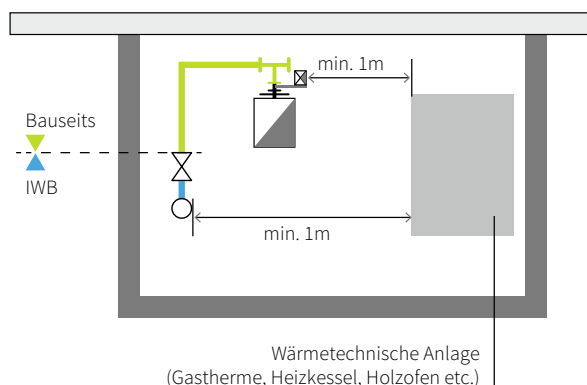


Abb. 3: Standort der Messeinrichtung in Aufstellungsräumen von wärmetechnischen Anlagen bis 70 kW

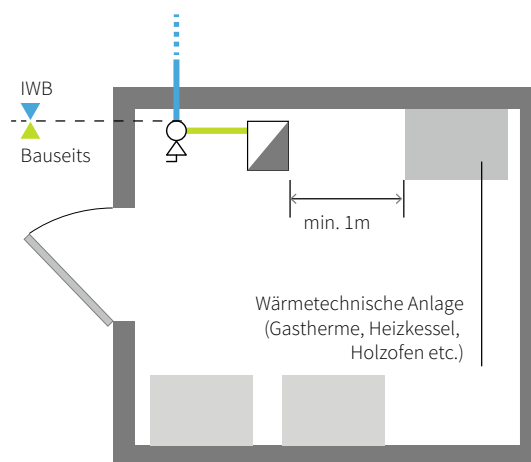


Abb. 4: Standort der Messeinrichtung in Aufstellungsräumen von wärmetechnischen Anlagen bis 70 kW (Draufsicht)

### 6.1.2 Montage einer Messeinrichtung

Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Montage und Inbetriebnahme der Messeinrichtung (vgl. § 60 AB Gas).

### 6.1.3 Demontage einer Messeinrichtung oder Stilllegung einer Anschlussleitung

Die Demontage einer Messeinrichtung oder die Stilllegung einer Anschlussleitung ist IWB von der Kundin oder dem Kunden spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich in Auftrag zu geben (vgl. § 61 Abs. 5 AB Gas).



# 7. GASAPPARATE

Als Gasapparate werden alle der Nutzung des Gases dienenden Geräte, einschliesslich der zugehörigen Armaturen, bezeichnet.

Im Gas-Versorgungsgebiet von IWB dürfen nur Gasapparate eingesetzt werden, die gemäss SVGW zertifiziert sind, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und voll funktionsfähig und betriebssicher sind.

Für den Unterhalt und die Feststellung etwaiger Mängel ist die Kundin oder der Kunde verantwortlich und hat diese sofort zu beseitigen. Bei sämtlichen Arbeiten an Gasapparaten sind stets die technischen Richtlinien der IWB sowie die Leitsätze des SVGW einzuhalten. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Kundin oder des jeweiligen Kunden.

## 7.1.1 Durchlauferhitzer mit grösserer Leistung

Seit dem 1. Januar 2000 werden Durchlauferhitzer der Grösse 400 bzw. 16 Liter (Leistung bei ca. 32 kW) im Versorgungsgebiet von IWB bei Auswechslung und Neumontage mehr bewilligt. In Ausnahmefällen ist vorgängig die Installationskontrolle Gas zu kontaktieren.

## 7.1.2 Gebrauchte Gasapparate

Gebrauchte Gasapparate, die zur Installation im Versorgungsgebiet von IWB vorgesehen sind, müssen aus dem Versorgungsgebiet von IWB stammen und für H-Gas (vgl. Kap. 5.1) ausgerüstet sein (bezeichnet mit grünem oder gelbem IWB-Kleber).

von 1986 bis 1996



seit 1996



oder



## 7.1.3 Flammenüberwachung

Alle Gasapparate, die zum Betrieb in Innenräumen bestimmt sind, müssen mit einer Sicherungseinrichtung gegen das Austreten von unverbranntem Gas (Flammenüberwachung) versehen sein (vgl. SVGW G1 Kap. 4.7.4.2)

## 7.1.4 Strömungssicherungen und Abgasrückströmsicherungen

Alle Gasapparate mit atmosphärischen Brennern (d.h. Nachschub an Verbrennungsluft ohne Einsatz von Energie), die an im Unterdruck betriebenen Abgasanlagen angeschlossen werden, sind mit einer Strömungssicherung und einer Abgasrückströmsicherung auszurüsten.

An Abgasanlagen, die im Überdruck betrieben werden, dürfen keine Gasapparate mit Strömungssicherungen angeschlossen werden (vgl. SVGW G1 Kap. 11.4.2).

## 7.1.5 Gasapparate mit einer Leistung grösser 70 kW

Für Gasapparate mit einer Leistung grösser 70 kW, wie z.B. BHKWs oder gasbetriebene Wärmepumpen, gelten spezielle Anforderungen (vgl. SVWG G1 Kap 9.2.1 und Kap. 9.2.3.2), insbesondere

- Aufstellungsräume sind mit Feuerwiderstand EI 60 auszuführen (vgl. SVGW G1 Kap. 9.2.3.2.2)
- Eine Notabsperreinrichtung, welche ausserhalb des Aufstellungsraumes betätigt werden kann, ist zwingend vorzusehen (vgl. SVGW G1 Kap. 9.2.3.3.5)
- Eine Druckentlastung ist gem. SVGW G1 Kap. 9.2.3.3.1 vorzusehen

## 8. ANSCHLUSSVERFAHREN

### 8.1 Neuanschluss oder Anpassung eines bestehenden Anschlusses

Der Neuanschluss eines Grundstücks an das Gas-Versorgungsnetz oder die Anpassung eines bestehenden Anschlusses sind mittels Formular «Anfrageformular\_Gas» bei IWB zu beantragen.

Das Anfrageformular ist vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit folgenden Unterlagen bei IWB einzureichen.

- Situationsplan (1:500)
- Grundriss EG (1:50) / Grundrisse UG (1:50)
- Schnitt / Fassaden (1:50)
- Umgebungsplan
- 

Bei einem gleichzeitigen Neuanschluss oder einer Anpassung von bereits bestehenden Anschlüssen weiterer Medien, wie z.B. Strom, Trinkwasser oder Fernwärme, beantragen Sie diese ebenfalls zeitnah mit den entsprechenden Formularen, damit eine koordinierte Planung und Durchführung stattfinden kann.

### 8.2 Netztechnische Vorabklärung

Für einen Leistungsbedarf grösser 500 kW oder einen Hochdruckanschluss (ab 1 bar) ist vorab eine netztechnische Vorabklärung notwendig und mittels des entsprechenden Formulars bei IWB einzureichen.

## 9. INSTALLATIONSANZEIGE

Arbeiten an Hausinstallationen dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die eine Installationsbewilligung von IWB besitzen. Diese haben vor Beginn der Installationsarbeiten eine Installationsanzeige unter Verwendung des entsprechenden Formulars zusammen mit entsprechenden Planungsunterlagen bei IWB einzureichen und genehmigen zu lassen.

Die Planungsunterlagen beinhalten folgende Informationen:

- Technische Informationen wie Leitungsmaterial, Rohrweiten/-längen Stockwerksverteilung,
- Regulier-, Sicherheits-, Absperr- und Entleerungsarmaturen
- Leistungszusammenstellung (Normal- und/oder Berechnungsmethode)
- Spezielle Apparate: Fabrikat/Typ, Anschlussdetails und Zertifizierungsnummer des SVGW
- Weitere, für die Beurteilung notwendige Unterlagen für die Druckverlustberechnung

Bis zur Genehmigung der Installationsanzeige dürfen vor Ort keinerlei Installationsarbeiten vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für Neuinstallationen, als auch für Anpassungen an bestehenden Installationen.

### 9.1 Meldepflicht

Grundsätzlich müssen alle Neuinstallationen, Veränderungen oder Erweiterungen von Gasinstallationen und jeder Austausch oder die definitive Demontage von Gasapparaten bei IWB vor Ausfuhrungsbeginn mit einer Installationsanzeige angemeldet werden.

Folgende Punkte sind in Verbindung mit der Installationsanzeige wichtig:

- Änderungen gegenüber einer bereits bewilligten Installationsanzeige (z.B. Änderung der Leitungslänge oder Änderung von Gasapparaten) ist vor der Ausführung an die Installationskontrolle von IWB zu melden.
- Mitteilungen und Kommentare der Installationskontrolle von IWB auf der Installationsanzeige sind unbedingt zu beachten und an den ausführenden Monteur/Installateur weiterzuleiten.
- Auf der Rückseite der Installationsanzeige ist für die Koordination der Abnahmekontrolle eine ungefähre Terminangabe der auszuführenden Arbeiten anzugeben.
- Auf der Installationsanzeige ist immer die IWB-Gaszählernummer anzugeben.
- Bei Wohnungen mit Leerstand bitte den letzten Mieter angeben.
- Wenn eine Beanstandung erledigt wurde, bitte eine Rückmeldung per Telefon oder Fax oder eMail an die Installationskontrolle von IWB, damit betroffene Objekt weiterbearbeitet werden kann.

**Hinweis:** Bitte die Installationsanzeige immer in Papierform und jeweils im Doppel an die Installationskontrolle von IWB einreichen.

### 9.2 Kontrolle (vgl. § 41 AB Gas)

Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der Kontrolle durch IWB.

Eine erfolgreiche Kontrolle führt nicht zu einer Übernahme einer Gewährleistung oder Haftung durch IWB für Arbeiten, welche durch Unternehmen im Rahmen von § 34 ff. AB Gas ausgeführt wurden.

### 9.3 Inbetriebnahme

Voraussetzungen für die Inbetriebnahme von Gas-Hausinstallationen sind:

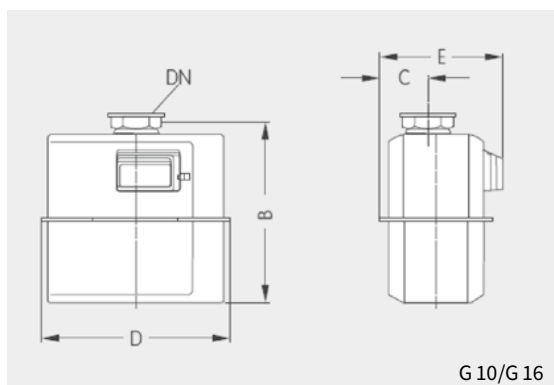
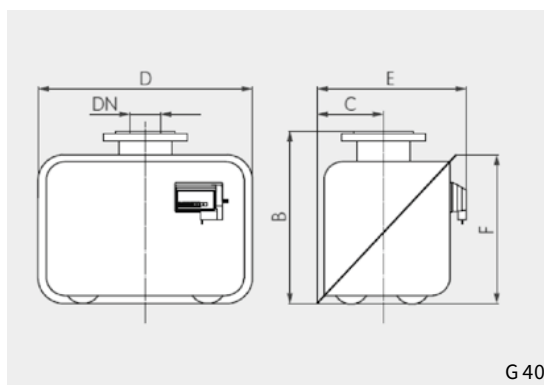
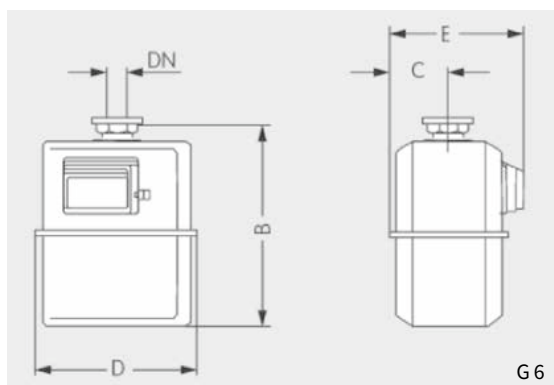
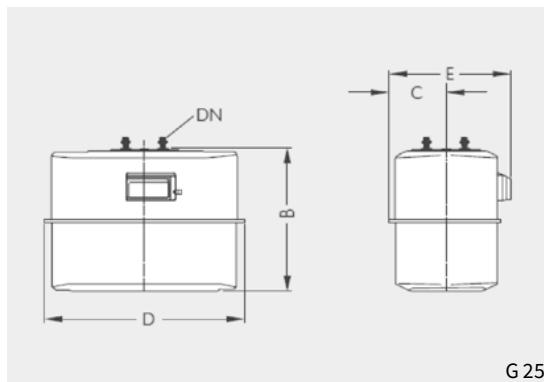
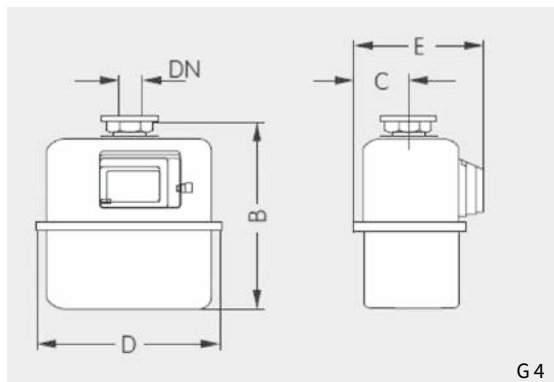
1. Die Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften
2. Die ordnungsgemässe Durchführung des Anschlussverfahrens (s. oben Ziffer 4.1)
3. Der Abschluss eines Netzanschlussvertrages mit IWB
4. Eine gültige Installationsbewilligung von IWB
5. Die Montage der erforderlichen Messeinrichtung

## 10. ANSPRECHPARTNER

IWB Installationskontrolle Gas und Trinkwasser  
Telefon: +41 61 275 56 44  
E-Mail: [installationskontrolle@iwb.ch](mailto:installationskontrolle@iwb.ch)

# 11. ANHANG | 1

Abmessungen und Belastbarkeit von Balgenzähler G4 bis G40



G4 und G6 haben inzwischen die gleichen Masse

Grösse Typ	Masse				Anschluss Zoll/ DN	Belastung			Gewicht kg
	B mm	C mm	D mm	E mm		Q min. m <sup>3</sup> /h	Q min. m <sup>3</sup> /h	max. Belastung in kW	
G 4	251	71	226	163	1"	0.04	6	bis 45	3
G6	251	71	226	163	1"	0.06	10	bis 70	3
G 10	323	85	324	218	1½"	0.10	16	bis 120	5.1
G 16	232	85	334	218	1½"	0.16	25	bis 200	5.1
G 25	285	138	465	289	2"	0.25	40	bis 320	10.6
G 40	470	175	564	392	DN 65 geflanscht	0.40	65	bis 500	26

# 11. ANHANG | 2

## Abmessungen und Belastbarkeit von Balgzähler G4 bis G40

### Absperrarmatur für Messeinrichtungen der Größen G 4 und G 6

Variante 1 – Standardinstallation

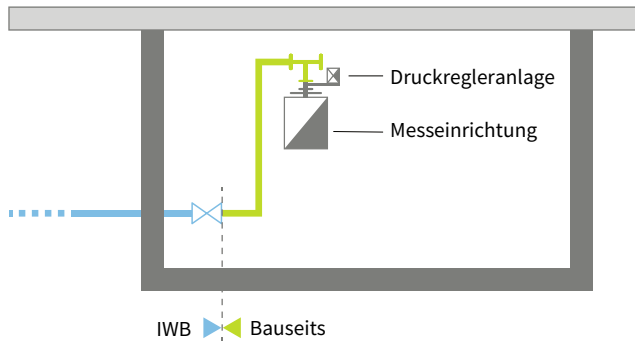


Abb. 4

Variante 2 – Distanz über 3 Meter

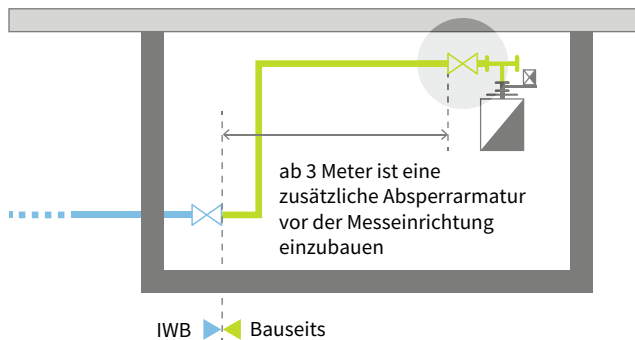


Abb. 5

Variante 3 – räumliche Trennung

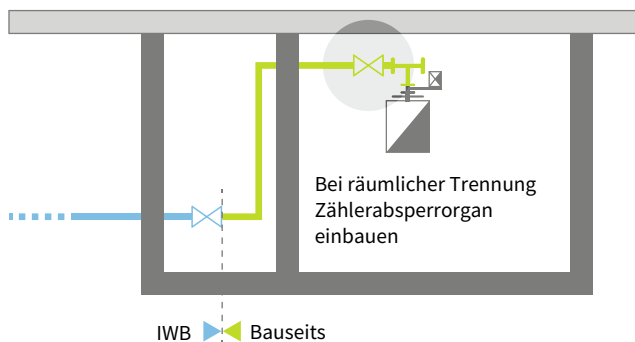


Abb. 6

### Absperrarmatur für Messeinrichtungen der Größen G 10, G 18, G 25 und G 40

Variante 1 – Standardinstallation

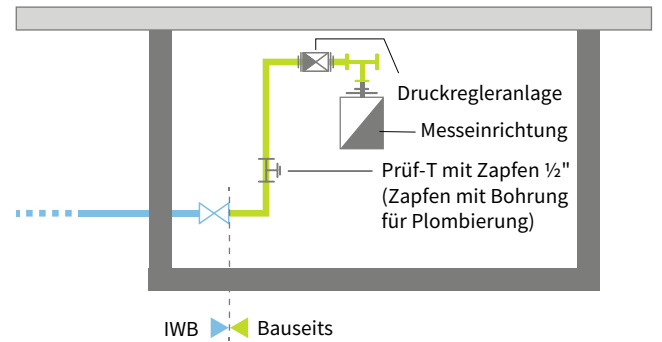


Abb. 7

Variante 2 – Distanz über 3 Meter

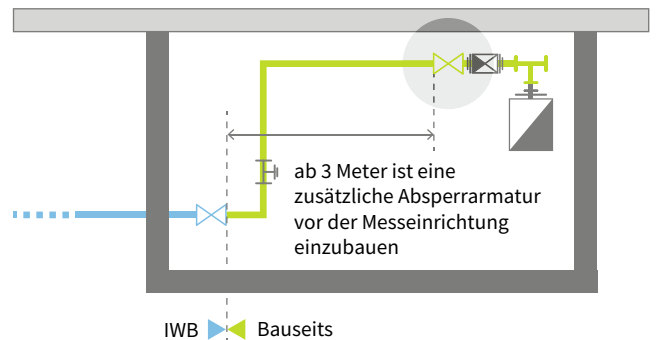


Abb. 8

Variante 3 – räumliche Trennung

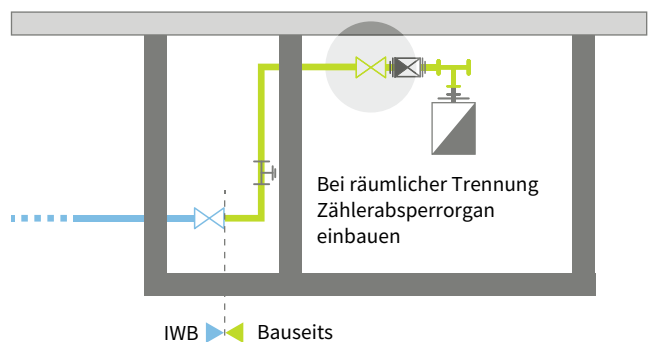


Abb. 9